

STEUERPFLICHTEN BEIM VEREINSFEST

Quelle: SPORTTIMES – das Magazin der SPORTUNION Österreich

Vielen Vereinen ist oft nicht bewusst, dass sie mit dem Veranstalten von Vereinsfesten steuerliche Pflichten auslösen. Alle gemeinnützigen Sportvereine sind grundsätzlich steuerpflichtig, dürfen allerdings in wesentlichen Bereichen ihrer Tätigkeit Begünstigungen beanspruchen, die im Wege der Vereinsrichtlinien des Finanzministeriums erläutert werden. So sind gemeinnützige Zwecke des Vereins, die der Förderung der Allgemeinheit dienen, steuerliche bevorzugt.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen eines gemeinnützigen Vereins lösen grundsätzlich keine Steuerpflicht aus, da mit der Bezahlung des Beitrags kein Anspruch auf eine direkte Gegenleistung des Vereins begründet wird.

Steuerlich aber grundsätzlich relevant sind Angebote des Vereins, bei denen ein konkreter Leistungsaustausch erfolgt, wie zum Beispiel bei der Ausrichtung von Vereinsfesten, bei denen Speisen und Getränke angeboten werden oder Eintrittsgelder kassiert werden.

„Kleines“ oder „großes“ Vereinsfest

Das Abgaberecht unterscheidet dabei zwischen einem „entbehrlichen“ und einem „begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb“ des Vereins. Wenn ein Vereinsfest im Jahreslauf regelmäßig und in erster Linie für die eigenen Mitglieder ausgerichtet wird (zB Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste ...), handelt es sich um „kleine Vereinsfeste“. Diese sind als „entbehrliche Hilfsbetriebe“ einzustufen.

Sofern das Vereinsfest sich aber an einen Kreis von Teilnehmern richtet, der über den Interessenskreis der Vereinsmitglieder hinausgeht und beim Vereinsfest die Erzielung von Gewinnen für den Verein im Vordergrund steht, handelt es sich um ein „großes Vereinsfest“ und damit um einen „begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb“. Für diesen besteht volle Steuerpflicht.

Die Einstufung als „kleines“ oder „großes“ Vereinsfest erfolgt im Einzelfall anhand von typischen Kriterien. Diese sind beispielsweise: Teilnehmerzahl und das Verhältnis „interner“ (vereinseigener) Teilnehmer zu externen Gästen, Eintrittsgelder, Programmangebot, Speisen- und Getränkeangebot, Planungsintensität, Dauer der Veranstaltung ...

Details zu der Abgrenzung von kleinem und großem Vereinsfest finden Sie im Text weiter unten.

Körperschaftsteuerpflicht

Unterschieden werden muss nach der Körperschaftsteuer, die auf Gewinne des Vereins aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder aus begünstigungsschädlichen Betrieben anfällt, und der Umsatzsteuer, die auf Einnahmen aus solchen Tätigkeiten anfallen kann.

Für gemeinnützigen Vereine besteht eine eingeschränkte Körperschaftsteuerpflicht. Hier fällt die 25% Steuer auf Gewinne erst ab einer Grenze von jährlich über 10.000 Euro (neu seit 2013, davor Grenze ab 7.300 Euro) an. Es handelt sich dabei um einen Freibetrag, das heißt, bei höheren Gewinnen wird nur der Gewinn über 10.000 Euro besteuert.

Seit 2007 gilt dazu noch eine Mehrjahresbetrachtung: Es werden von den Steuerbehörden immer die letzten zehn Jahre beurteilt. In diesem Zeitraum darf die durchschnittliche Höhe des Jahresgewinns nicht mehr als 10.000 Euro betragen haben.

Wenn ein Verein daher einmalig bei einem Jubiläumsfest einen Gewinn von bis zu 100.000 Euro und in den neun anderen Jahren keine Gewinne erzielt hat, besteht keine Körperschaftsteuerpflicht. Bei kleinen Vereinsfesten helfen typischerweise die eigenen Vereinsmitglieder ehrenamtlich und ohne Bezahlung bei der Organisation mit. Hier ist es möglich für diesen Aufwand pauschal 20 % der Umsätze bei der Gewinnermittlung als Aufwand geltend zu machen. Dies ist seit 2013 auch bei begünstigungsschädlichen Festen und Betrieben (Kantinen) möglich. Hier müssen bei der Gewinnermittlung belegmäßig nachgewiesene Personalkosten gegengerechnet werden.

Umsatzsteuerpflicht

Für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe eines gemeinnützigen Sportvereins besteht eine Umsatzsteuerbefreiung. Das heißt, auch für die Umsätze im Zuge eines kleinen Vereinsfestes ist man von der Umsatzsteuer befreit.

Für die Umsätze im Rahmen eines großen Vereinsfestes, also im Rahmen des begünstigungsschädlichen Betriebs besteht hingegen Umsatzsteuerpflicht ab einer Umsatzgrenze von 7.500 Euro. Allerdings wird vielfach die Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuergesetzes anwendbar sein. Wenn also die Umsätze pro Jahr die Grenze von 30.000 Euro nicht übersteigen, dann muss keine Versteuerung erfolgen. Sofern der Verein aber die Vorsteuern auf seinen Aufwand geltend machen möchte, kann er auch unter der 30.000 Euro-Umsatzgrenze zur Versteuerung optieren.

Nähere Informationen und Beratung bei der geplanten Durchführung eines Vereinsfestes erhalten Sie bei Ihrem Landesverband der SPORTUNION.

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR ÖSTERREICHS VEREINE

Quelle: SPORTTIMES – das Magazin der SPORTUNION Österreich, Ausgabe 4/2013

1. Freibetrag für begünstigte Zwecke

Der Gewinnfreibetrag für begünstigte Zwecke gemäß § 23 Abs. 1 KStG wurde ab der Veranlagung für das Jahr 2013 durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 135/2013, von bisher 7.300 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Das heißt, bis zu 10.000 Euro an Gewinnen aus Vereinsangeboten (Feste, Vereinszeitung, Vereinsstüberl für den Eigenbedarf) sind pro Jahr völlig steuerfrei gestellt.

2. Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest

Für die Beurteilung, ob ein Vereinsfest einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest) darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Die Zahl der Besucher ist dabei nicht von Belang. Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach VereinsR 2001 Rz 306 eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.
- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen bereitgestellt; dabei darf die Verpflegung auch nach nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt werden.
- Da die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen. Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nach VereinsR 2001 Rz 307 ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.



10.000 Euro Körperschaftssteuer zu entrichten. Eine Umsatzsteuer ist nicht abzuführen. Bei großen Vereinsfesten mit einem Umsatz von mehr als 30.000 Euro besteht die Verpflichtung zur Abführung von Körperschafts- und Umsatzsteuer.

3. Gemeinsame Veranstaltungen mit Gastwirten

Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 Euro ist nach den VereinsR 2001 Rz 200 bei Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereines und einem Gastwirt zu unterscheiden:

- Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Verein und dem Gastwirt in einer Mitunternehmerschaft betrieben. Der Gesamtumsatz (z.B. 50.000 Euro) ist nicht auf die Beteiligten aufzuteilen. Das bedeutet, dass im konkreten Fall der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen muss.
- Die Veranstaltung wird z.B. in den Räumlichkeiten eines Gastwirtes vom Verein alleine betrieben. Vom Verein wird allerdings keine Verpflegung geboten. Die Gäste haben die Möglichkeit von der Speisekarte des Gastwirtes Speisen und Getränke zu bestellen. Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 Euro sind ausschließlich die Umsätze des Vereins maßgeblich, die Umsätze des Gastwirtes sind nicht dem Verein zuzurechnen.

Beispiele für die Auswirkungen in der Praxis:

Kleines Vereinsfest I:

Der Sportverein UNION Musterdorf lädt wie jedes Jahr zum UNION-Faschingsgschnas ins Vereinsheim. Eingeladen werden alle Vereinsmitglieder per Schreiben. Darin wird ausdrücklich aufgefordert, auch Familienmitglieder und Freunde mitzubringen. Zusätzlich werden Plakate zur Ankündigung am Vereinsheim und am schwarzen Brett der Gemeinde für Vereine angebracht. Beim Faschingsgschnas wird ein Eintritt in Höhe von 5 Euro kassiert. Die Bar und eine Würstelbuffet werden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins betrieben. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 15.000 Euro. Die Gesamtkosten für Getränke, Essen, Miete von Gastroausstattung beläuft sich auf 6.000 Euro. Der Gewinn in Höhe von 9.000 Euro liegt unter dem neuen Gewinnfreibetrag von 10.000 Euro und ist damit von der Entrichtung von Körperschaftsteuer befreit. Beim bisherigen Freibetrag von 7.300 Euro wären 25% von 1.700 Euro Gewinn an KÖSt abzuführen gewesen. (Achtung: weitere Gewinne des Vereins im selben Jahr können zu einer Überschreitung der Grenze von 10.000 Euro führen. Ab Euro 10.000 ist für jeden weiteren Gewinn 25% KÖSt zu leisten.) Da es sich um ein kleines Vereinsfest handelt, für das die Liebhabereivermutung gilt, ist daher keine Umsatzsteuer abzuführen.

Kleines Vereinsfest II:

Der UNION Mustersportclub veranstaltet aus Anlass seines 50-jährigen Bestehens ein Zeltfest. Dazu wird ein Festzelt ausgeliehen, von der regionalen Brauerei werden Bierbänke und -tische sowie mobile Zapfanlagen angemietet. Ebenso wird eine Hendlbratstation organisiert und gibt es Salate und Würstel. Alle Ausgabestationen für Speisen und Getränke werden durch Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige gestellt. In der Region wird für das Fest durch Plakate und Werbeständer entlang der Straßen geworben. Im Zelt wird eine Bühne für die Festansprachen und musikalische Untermalung durch die örtliche Trachtenmusikkapelle und eine Rockgruppe von Jugendlichen aus der Gemeinde mit entsprechender Tonanlage aufgebaut.

Das Fest beginnt am Freitagabend, am Samstag gibt es ein Fußballturnier und dazu gastronomische Versorgung im Zelt, am Samstagabend die Festveranstaltung zu 50 Jahren Verein und am Sonntag einen Frühschoppen zum Ausklang. Insgesamt besuchen an diesem Wochenende 2.000 Gäste das Fest. Aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und einer Tombola zugunsten des Vereinsnachwuchses werden insgesamt Umsätze von 80.000 Euro erzielt.

Die Kosten aus der Durchführung belaufen sich auf 45.000 Euro.

Durch die Abgabenerleichterungen für Vereine ergeben sich folgende Verbesserungen für den Verein:

- Der Verein kann die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder wie bisher beim kleinen Vereinsfest mit 20% der Gesamtumsätze ansetzen. Das heißt der Gewinn reduziert sich von 25.000 Euro auf nur noch 19.000 Euro.
- Von diesen 19.000 Euro wird der Freibetrag von nun 10.000 Euro statt 7.300 Euro abgezogen. D.h. es müssen 9.000 Euro Gewinn der KÖSt unterworfen werden: Steuerbelastung daher 2.250 Euro.
- Als kleines Vereinsfest unter 48 Stunden Dauer ist der Umsatz aufgrund der Liebhabereivermutung keiner Umsatzsteuer unterworfen. Im Unterschied zur Einstufung bei einem großen Vereinsfest fällt keine USt von 10% für Speisen und 20% für Getränke in den 80.000 Euro an.

Großes Vereinsfest:

Gleicher Rahmen wie beim Beispiel Kleines Vereinsfest II, aber der Verein beschließt, für die Gastroversorgung bezahlte Mitarbeiter und Kellner einzustellen. Die technische Bespielung der Bühne erfolgt durch das beauftragte örtliche Elektronunternehmen und als Höhepunkt tritt am Samstagabend der Hitparadenstürmer der aktuellen Schlagerhitparade auf. Die Umsätze steigen auf 120.000 Euro brutto, die Kosten durch das

zusätzliche Programm und die eigens beauftragten Mitarbeiter und Firmen auf 70.000 Euro. Hier sind mehrere wesentliche Merkmale für die Einstufung als großes Vereinsfest gegeben. Da absehbar ist, dass die Umsätze höher als 40.000 Euro sein werden, muss der Verein im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung nach §44 Abs 2 Bundesabgabenordnung bei seinem Finanzamt für diese Veranstaltung einholen. Es ist Umsatzsteuer in Höhe von 10% auf den Speisenverkauf und von 20% auf den Getränkeverkauf auszuweisen und abzuführen. Bei der Ermittlung der Umsatzsteuerlast können die gezahlten Vorsteuern für den Wareneinkauf in Abzug gebracht werden.

Neu ist: Bei der Gewinnermittlung kann der Verein von den 100.000 Euro Nettoumsatz 20%, das sind 20.000 Euro pauschal für die ehrenamtlichen Helfer aus dem Verein in Abzug bringen. Damit zahlt der Verein künftig um 5.000 Euro (25% KÖSt) weniger an Steuern als bisher.

KLARSTELLUNG DIFFERENZIERUNG ZW. KLEINEN UND GROßEN VEREINSFESTEN

(vgl. BMF-010203/0140-VI/6/2014)

Nach den Änderungen der Vereinsrichtlinien aus dem Jahr 2013 in Bezug auf die Ausrichtung von Vereinsfesten mit den entsprechenden steuerlichen Erleichterungen hat die Praxis gezeigt, dass drei spezielle Bereiche eine zusätzliche Konkretisierung erfordern. Im BMF-Erlass vom 14.5.2014 (BMF-010203/0140VI/6/2014) wurden daher folgende weitere Klarstellungen zur Differenzierung von kleinen (entbehrlicher Hilfsbetrieb) und großen Vereinsfesten (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) getroffen:

- **Verpflegung:** Laut VereinsR 2001 Rz 306 darf die Verpflegung ein beschränktes Angebot nicht übersteigen und ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Unschädlich für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes ist laut BMF - Erlass ein Mitwirken fremder Dritter in geringem Umfang (z.B. ein „Hendlbrater“). Die Gäste müssen in diesem Fall jedoch unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem Dritten treten. Schädlich ist es hingegen, wenn die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder Caterer erfolgt.
- **Unterhaltungsdarbietungen:** Bei keinen Vereinsfesten dürfen Unterhaltungsdarbietungen nur durch Vereinsmitglieder oder der breiten Masse, nicht bekannte Künstler erfolgen. Dies kann laut BMF angenommen werden, wenn der von den Künstlern üblicherweise verrechnete Preis 800 Euro pro Stunde nicht überschreitet.
- **Sonstige Tätigkeiten durch Dritte:** Die Ausführung sonstiger Tätigkeiten durch Dritte, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet bzw. Nichtprofessionisten untersagt ist, ist unschädlich (z.B. behördlich beauftragter Securitydienst). Dies gilt auch für Tätigkeiten, welchen den Vereinsmitgliedern unzumutbar sind.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht (kumulativ) erfüllt, liegt ein „großes Vereinsfest“ vor. Dieses stellt einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb dar und die erzielten Einnahmen unterliegen der Steuerpflicht.